

III. Zusatz zu §. 7.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Landesherrlichen Genehmigung vom 18. November 1866 wurde ein Prioritäts-Anlehen von fl. 1,800,000 à $4\frac{1}{2}\%$ und auf Grund der Allerhöchsten Concession vom 12. Mai 1868 ein solches von fl. 7,000,000 = Thlr. 4,000,000 à 5% aufgenommen.

IV. ad §. 11.

In Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung vom 14. März 1868 ist der §. 11 aufgehoben und tritt an dessen Stelle folgende Fassung:

Der Actionär, welcher sieben Actien zu fl. 250 oder fünf Actien zu fl. 350 = Thlr. 200 besitzt, ist stimmfähig und berechtigt in den Generalversammlungen zu erscheinen. Er muß sich jedoch 14 Tage vor derselben auf die Art und Weise, welche von dem Verwaltungsrathe vorgeschrieben und öffentlich bekannt gemacht wird, über den Besitz seiner Actien legitimiren. Ein Actienbesitz von fl. 1750 oder Thlr. 1000 Nominalbetrag gibt immer eine Stimme, so daß derjenige, welcher fl. 17,500 oder Thlr. 10,000 Nominalbetrag Actien besitzt, zehn Stimmen hat. Mehr als zehn Stimmen kann kein Actionär, auf welche Art es auch sei, in sich vereinigen.

